



Die elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung

– Ein Leitfaden für die praktische Umsetzung –

Version 1.3

25. April 2019

Herausgeber:

Peters, Schönberger & Partner mbB

Schackstraße 2, 80539 München

Tel.: +49 89 38172-0

Web: www.psp.eu

Autoreninformationen

- **Stefan Groß**
*Steuerberater und Certified Information Systems Auditor (CISA),
Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner*
- **Dipl.-Fw. Bernhard Lindgens**
Bundeszentralamt für Steuern¹
- **Dr. Patrick Burghardt**
Steuerberater, Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner
- **Jakob Hamburg**
Assistent der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner

Der Leitfaden gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Leitfaden kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Leitfaden betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

¹ Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Versionierungsübersicht

Übersicht der wesentlichen Inhaltsänderungen/-ergänzungen

Version	Kapitel	Kommentierung
1.1	7	Ergänzungen zur europäischen Norm und zur Syntax
1.2	10	Ergänzende Informationen zu einem einheitlichen Übertragungsweg (PEPPOL)
1.2	11	Aufnahme eines Kapitels über den allgemeinen Prozessablauf der Rechnungseingangsverarbeitung
1.2	15	Aufnahme eines Kapitels über den Stand der Richtlinienumsetzung durch die Bundesländer
1.2	17	Ergänzung von Informationen zur Projektdurchführung
1.2	18	Ergänzung von Informationen zum Standard XRechnung
1.3	15	Aktualisierung des Kapitels über den Stand der Richtlinienumsetzung durch die Bundesländer

Inhaltsverzeichnis

Autoreninformationen	2
Versionierungsübersicht	3
Vorwort zur 1. Auflage	6
Abkürzungsverzeichnis/Glossar	9
1. Ausgangssituation	11
2. Die EU-Richtlinie	12
3. E-Rechnungs-Gesetz und E-Rechnungs-Verordnung	13
4. Anwendungsbereich/Betroffene Institutionen	16
5. Verbindlichkeit und Bagatellgrenze	18
6. Begriff der „elektronischen Rechnung“	20
7. Europäische Norm/Syntax	21
8. Die XRechnung	25
9. Zulässige Formattypologien	28
10. Übertragungswege	29
11. Prozessüberblick	33
12. Haushaltsrechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen	35
13. Elektronische Archivierung/Anforderungen an die Aufbewahrung	38
13.1. Haushaltsrechtliche Anforderungen	38
13.2. GoBD-Anforderungen	39
14. Verfahrensdokumentation	41
14.1. Haushaltsrechtliche Anforderungen	41
14.2. GoBD-Anforderungen	41
15. Umsetzung der Richtlinie durch die Bundesländer	44
15.1. Übersicht	45
15.2. Baden-Württemberg	47
15.3. Bayern	48
15.4. Berlin	49
15.5. Brandenburg	50
15.6. Bremen	51
15.7. Hessen	53
15.8. Niedersachsen	54
15.9. Nordrhein-Westfalen	55

15.10. Schleswig-Holstein.....	56
15.11. Thüringen	58
16. VeR Planspiel.....	59
17. Umsetzungsszenarien und Arbeitshilfen	60
18. Technischer Anhang	64
Impressum.....	72

Vorwort zur 1. Auflage

Die Bundesregierung hat am 6. September 2017 die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (kurz: E-Rechnungs-Verordnung) beschlossen. Damit ist der vorläufige rechtliche Schlusspunkt unter einer ganzen Reihe von Maßnahmen gesetzt, die allesamt das Ziel verfolgen, die elektronische Rechnungsstellung innovationsfreundlich auszugestalten und damit zum Durchbruch zu verhelfen. Adressat der E-Rechnungs-Verordnung sind öffentliche Auftraggeber und somit im Wesentlichen öffentliche Verwaltungsstellen. Die elektronische Rechnungskommunikation ist damit zu einem besonderen Bestandteil der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung und damit des E-Governments schlechthin geworden. In dem hier verstandenen Sinn ermöglicht der elektronische Rechnungsaustausch den Versand und den Empfang strukturierter Rechnungsdaten, die eine unmittelbare, medienbruchfreie und friktionslose Weiterverarbeitung auf Empfängerseite ermöglichen. Auf diese Weise lassen sich durch den elektronischen Rechnungsaustausch Einsparpotentiale erschließen, die von wissenschaftlicher Seite bereits seit geraumer Zeit nachgewiesen wurden.² Auch die europäische Kommission verweist bzgl. des Einsparpotentials auf einschlägige Untersuchungen und Studien, die durch eine konsequente Umstellung auf eine digitale Rechnungskommunikation Einsparungen von bis zu 80 % prognostizieren.³ Folgerichtig haben unsere europäischen Partner die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung bereits seit einigen Jahren erkannt und teilweise beherzt eigene Umsetzungsschritte eingeleitet, aus denen für unser weiteres Handeln maßstabbildende Erkenntnisse gewonnen werden können. So wurde beispielsweise in Dänemark bereits im Jahr 2005 gesetzlich vorgeschrieben, dass die Rechnungslegung von Unternehmen an den öffentlichen Sektor nur noch in elektronischer Form möglich ist. Davon sind ca. 70 % der dänischen Unternehmen betroffen. Dabei existieren eine Reihe von Schnittstellen zu Fachanwendungen, die eine durchgängige elektronische Abwicklung der Rechnungslegungsprozesse sicherstellen. Nachdem viele dänische Unternehmen diese Systeme einsetzen, führen diese Unternehmen die

² Bernius/Pfaff/Werres/König, Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des elektronischen Rechnungsaustauschs mit der öffentlichen Verwaltung, 2013.

³ Siehe hierzu das „Impact Assessment“ der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2013, SWD(2013) 222 final.

Rechnungslegungsprozesse mit anderen privaten Unternehmen ebenfalls über die verwaltungsseitige Infrastruktur durch⁴. Ähnliche Maßnahmen wurden auch in den skandinavischen Ländern sowie in Österreich eingeleitet. Von diesen Maßnahmen können wir auch in Deutschland bei der praktischen Umsetzung der E-Rechnung lernen. Denn auch in Deutschland waren wir bei der Umsetzung der E-Rechnung keinesfalls untätig. So haben wir im föderal übergreifend gestalteten Projekt des IT-Planungsrates einen gemeinsamen und verbindlichen Standard XRechnung geschaffen, der die europäischen Vorgaben für die elektronische Rechnungsstellung national praktikabel spezifizieren wird. Darüber hinaus wird auf Bundesebene – vergleichbar dem österreichischen Modell – ein zentrales Eingangsportale für die E-Rechnung unter Nutzung des Standards XRechnung implementiert werden. Hierdurch wird der Rechnungsaustausch mit der öffentlichen Verwaltung nochmals deutlich erleichtert werden. Zukünftig findet der Rechnungsaustausch mit der Verwaltung des Bundes nur noch über dieses zentrale Rechnungsportale statt.

Im Ergebnis bleibt sicherlich festzuhalten, dass man mit der elektronischen Rechnungsstellung vor allem dann nachhaltige Erfolge erzielen wird, wenn sich alle Beteiligten auf rechtliche, semantische, organisatorische und technische Standards verständigen. Die Interoperabilität, also die Schaffung durchgängiger, elektronisch vernetzter, medienbruchfreier Prozesswelten über Verwaltungsebenen und Verwaltungsgrenzen hinaus, setzt voraus, dass die beteiligten IT-Systeme und Anwendungen reibungslos und zuverlässig miteinander kommunizieren können. Daher sind bestehende Fachverfahren so auszugestalten, dass eine stärkere Vernetzung bestehender Insellösungen ermöglicht wird. Hierzu bedarf es auch – ungeachtet der einzuhaltenden europäischen Vorgaben – eines intensiven Austauschs mit der Wirtschaft und ihren Interessenvertretern.

⁴ Siehe hierzu Eixelsberger, E-Government in Dänemark, in: eGovernment Review, Heft 5, 2010, S. 8 (9).

Mit dem vorliegenden Leitfaden werden nunmehr wesentliche Fragen, die für den elektronischen Rechnungsaustausch in Praxis und Wissenschaft gleichermaßen von Bedeutung sind, praxisnah und fachlich fundiert erörtert. In diesem Zusammenhang freut es mich besonders, dass auch Praxisbeispiele aus einem föderal übergreifenden Kontext miteinbezogen werden konnten. Um der elektronischen Rechnungsstellung zum Erfolg zu verhelfen, bedarf es nicht lediglich besonderer Anstrengungen auf Bundesseite, sondern vielmehr im Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen. Der vorliegende Leitfaden soll für die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen eine fundierte Grundlage bilden sowie generelle Denkanstöße für die Einführung der E-Rechnung im öffentlichen Auftragswesen geben. In diesem Sinne wünsche ich ihm eine freundliche Aufnahme in der Verwaltungspraxis.



Dr. Stefan Werres, Mag. rer. publ.

*Bundesministerium des Innern, Lehrbeauftragter der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften, Speyer*

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

AO	Abgabenordnung
AWV	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.
BestMaVB-HKR	Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BAnz AT	Amtlicher Teil des Bundesanzeigers
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStBl.	Bundessteuerblatt
BMI	Bundesministerium des Innern
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CIUS	Core Invoice Usage Specifications
E-GovG	E-Government-Gesetz – Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung
E-RechG	E-Rechnungs-Gesetz des Bundes – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen
E-RechV	E-Rechnungs-Verordnung des Bundes – Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GoBIT-HKR	Anlage 1 VV-ZBR BHO – „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IKS	Internes Kontrollsystem
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
MUG	Message User Guides
OZG	Onlinezugangsgesetz – Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
PEPPOL	Pan-European Public Procurement OnLine
PDF	Portable Document Format
UN/CEFACT	Zentrum der Vereinten Nationen für Handelserleichterungen und elektronische Geschäftsprozesse
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung – Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

VeR	E-Invoice Alliance Germany – Verband elektronische Rechnung e.V.
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VV-ZBR BHO	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung – §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO
XRechnung	Unionsrechtskonformer Rechnungsdatenaustausch Standard für elektronische Rechnung
XML	Extensible Markup Language
ZUGFeRD	Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland

1. Ausgangssituation

Am 1. Dezember 2016 verabschiedete der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen⁵ (sog. E-Rechnungs-Gesetz⁶). Ausgangspunkt hierfür war die EU-Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014⁷, die im Wesentlichen eine Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber vorsieht, elektronische Rechnungen zu akzeptieren, die einem bestimmten EU-Datenmodell entsprechen. Die Entwicklung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung oblag dabei dem Europäischen Komitee für Normung (CEN). In Ergänzung zum E-Rechnungs-Gesetz (E-RechG) und zur Detailregelung des elektronischen Rechnungverkehrs erließ die Bundesregierung am 6. September 2017 eine Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung (sog. E-Rechnungs-Verordnung⁸). Die Zielsetzung der bisher größten E-Government-Initiative besteht darin, durch eine gemeinsame europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung durchgängige elektronische Beschaffungs- und Haushaltsprozesse von der Bestellung bis zur Zahlung zu ermöglichen, um damit die enormen Vorteile der Digitalisierung als Prozessbeschleuniger und Kostenparer auch im öffentlichen Auftragswesen zu nutzen.

⁵ BT-Drucks. 18/9945.

⁶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 4. April 2017 (E-RechG), BGBl. I 2017, S. 770.

⁷ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, ABl. L 133, S. 1.

⁸ Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes vom 13. Oktober 2017 (E-RechV), BGBl. I 2017, S. 3555.

2. Die EU-Richtlinie

Ausgangspunkt der elektronischen Rechnung in der öffentlichen Verwaltung ist die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014, die im Wesentlichen eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber vorsieht, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Dabei orientiert sich die Verpflichtung an Vergaben, die nach Unionsrecht europaweit ausgeschrieben werden müssen (sog. überschwelliges Vergabeverfahren). Mit der Veröffentlichung der EU-Richtlinie verfolgt die Kommission vornehmlich das Ziel, die elektronische Rechnungsstellung als vorherrschende Methode zu etablieren und somit auch kleinen und mittleren Unternehmen entsprechende Einsparpotentiale zu eröffnen und auf diese Weise zugleich das Aufkommen elektronischer Rechnungen insgesamt zu vergrößern. Dabei gilt es zu beachten, dass die EU-Richtlinie die Verpflichtung isoliert für die öffentliche Verwaltung als Auftraggeber konstatiert. Allerdings ist es den Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie freigestellt, die Wirtschaftsteilnehmer (Auftragnehmer) zur elektronischen Rechnungsstellung zu verpflichten und den Anwendungsbereich auch auf unterschwellige Verfahren auszudehnen.

3. E-Rechnungs-Gesetz und E-Rechnungs-Verordnung

Am 1. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (E-Rechnungs-Gesetz) verabschiedet. Die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgte am 10. April 2017.⁹ Mit dem E-Rechnungs-Gesetz werden damit die beschriebenen Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht umgesetzt. Das E-Rechnungs-Gesetz schafft eine verbindliche Rechtsgrundlage für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber des Bundes. Die einzelnen Bundesländer wiederum sind für die sie betreffende Umsetzung eigenverantwortlich, was bereits in entsprechenden Arbeiten zu Landesgesetzen zum Ausdruck kommt.¹⁰ Ergänzend hat das Bundeskabinett am 6. September 2017 die E-Rechnungs-Verordnung des Bundes beschlossen, welche am 18. Oktober 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Während die EU-Richtlinie lediglich die Verpflichtung zur Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. „oberschwelligen“ Vergabebereich regelt, bezieht das E-Rechnungs-Gesetz betragsunabhängig alle Rechnungen – somit auch für unterschwellige Vergaben – und damit unabhängig vom Wert des vergebenen Auftrags in seinen Anwendungsbereich ein. Dies ist u. E. insbesondere aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen positiv zu werten. Es wäre gerade nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswerts abhängig zu machen. Zusätzlich ergibt sich aufgrund der E-Rechnungs-Verordnung nun auch für den Rechnungsaussteller die Verpflichtung, Rechnungen in elektronischer Form einzureichen. Von definierten Ausnahmen abgesehen, wird oberhalb einer „Bagatellgrenze“ von EUR 1.000 die **Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen** in den vorgegebenen Formaten sowie über die vorgegebenen Übertragungswege festgelegt. Damit

⁹ Bei dem E-RechG handelt es sich um ein Artikelgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (E-Government-Gesetz, kurz E-GovG), BGBl. I 2013, S. 2749, zuletzt geändert am 5. Juli 2017, BGBl. I 2017, 2206.

¹⁰ Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, wird dieser Leitfaden mit einer entsprechenden Matrix ergänzt, welche die Regelungen je Bundesland aufzeigt.

betrifft die Neuregelung auch Leistungserbringer an die öffentliche Verwaltung sowie indirekt auch die Hersteller von Softwareprodukten im Bereich der Faktura, die entsprechende Funktionalitäten für die Erstellung elektronischer Rechnungen vorsehen müssen.

	EU-Richtlinie 2014/55/EU		E-RechG und E-RechV (Bund)	Nicht Bund
	Unterschwellige Vergaben	Oberschwellige Vergaben	Unter- und oberschwellige Vergaben	EU-Richtlinie noch nicht umgesetzt
Öffentlicher Auftraggeber	Keine Verpflichtung zum Empfang	Verpflichtung	Verpflichtung	Derzeit offen
Auftragnehmer	Keine Verpflichtung zum Versand		Grundsätzliche Verpflichtung	Derzeit offen

Abb. 1: Verpflichtung zur E-Rechnung im Überblick

Der Vorstoß des Gesetzgebers, den elektronischen Rechnungsversand verpflichtend festzuschreiben, eröffnet die Möglichkeit, das Aufkommen elektronischer Rechnungen insgesamt zu vergrößern und damit den elektronischen Rechnungsversand als notwendigen Baustein der Financial Supply Chain flächendeckend in der deutschen Wirtschaft zu etablieren. Dies belegen nicht zuletzt auch die Erfahrungen in anderen Ländern der Europäischen Union. Dazu besteht die durchaus berechtigte Hoffnung, dass die E-Rechnungsnorm zugleich eine „Blaupause“ für den B2B-Bereich darstellen könnte, weil Unternehmen, die an die öffentliche Verwaltung fakturieren, dieses Format zugleich für ihre unternehmerischen Kunden nutzen könnten. Die beschlossene Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung ist zudem über die Verwaltungsgrenze hinaus geeignet, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und den digitalen Reifegrad der deutschen Wirtschaft insgesamt zu fördern.

Die Verpflichtung des Bundes zur Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen tritt nach § 11 Abs. 1 E-RechV grundsätzlich am **27. November 2018** in Kraft. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber tritt die Verordnung erst ein Jahr später, am **27. November 2019** in Kraft. Die Pflicht zur Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form tritt hingegen erst zum **27. November 2020** in Kraft.

Da die Referenzen auf die in der EU-Richtlinie erwähnte europäische Norm EN 16931 erst am 17. Oktober 2017 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, ist der **18. April 2020** das späteste Datum, zu dem dann auch Landesbehörden und Kommunen im überschweligen Bereich elektronische Rechnungen entgegennehmen müssen.¹¹

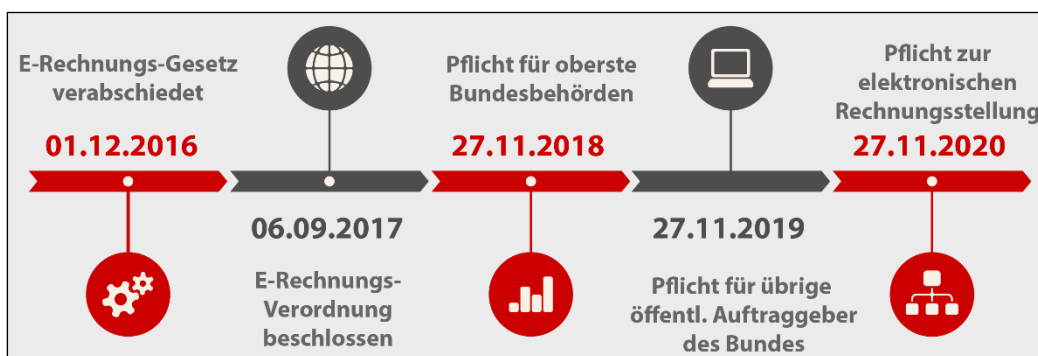


Abb. 2: Zeitplan Bund

¹¹ Grundsätzlich endet die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU am 27. November 2018. Subzentrale öffentliche Auftraggeber, zum Beispiel Länder und Kommunen, haben für die Umsetzung der EU-Richtlinie Zeit bis zum 18. April 2020 (30 Monate nach Veröffentlichung der europäischen Norm für die elektronischen Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union). Die Europäische Norm sollte ursprünglich bis zum 27. Mai 2017 veröffentlicht werden. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber würde die Umsetzungsfrist daher entsprechend der 30 Monate Regelung am 27. November 2019 enden. Allerdings hat sich die Veröffentlichung der Norm auf den 17. Oktober 2017 verzögert. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber ergibt sich daher der 18. April 2020 (30 Monate) als spätestster Umsetzungszeitpunkt. Der Bund hat mit dem E-RechG und der E-RechV die Umsetzungsfristen bereits festgelegt: 27. November 2018 für die obersten Bundesbehörden und 27. November 2019 für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, die keine obersten Bundesbehörden sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass manche Bundesländer ihre Umsetzungsfrist bis zum 18. April 2020 ausnutzen werden.

4. Anwendungsbereich/Betroffene Institutionen

Der Anwendungsbereich des E-Rechnungs-Gesetzes umfasst die Stellen des Bundes nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GWB¹². Also alle Stellen, für deren vergaberechtliche Nachprüfung die Vergabekammer des Bundes ausschließlich zuständig ist. Die einzelnen Bundesländer sind für die sie betreffende Richtlinienumsetzung eigenverantwortlich, was in entsprechenden Landesgesetzen zum Ausdruck kommen muss. Da jedoch eine Verpflichtung für Unternehmen, Rechnungen elektronisch auszustellen und zu übermitteln, in der EU-Richtlinie nicht explizit vorgesehen ist, kann diese nebst entsprechenden Betragsgrenzen und Fristen auf Länderebene durchaus individuell festgelegt werden.

Folgende Institutionen sind vom E-Rechnungs-Gesetz betroffen:

Stellen nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GWB (§ 4a E-GovG, § 2 Abs. 4 E-RechV)
Bund, § 159 Abs. 1 Nr. 1 GWB
Öffentliche Auftraggeber, § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 GWB
Sektorenauftraggeber, § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GWB
Konzessionsgeber, § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GWB
Organleihe für den Bund, § 159 Abs. 1 Nr. 5 GWB

¹² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (GWB), BGBl. I 2013, S. 1750, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017, BGBl. I 2017, S. 3618.

Beispiele möglicher Rechnungsempfänger des Bundes

Oberste Bundesbehörden (z. B. Bundeskanzleramt, Bundesrechnungshof, Bundesministerien)

Bundesbehörden (z. B. Bundeskriminalamt, Bundesverwaltungsamt, Bundesnachrichtendienst, Bundesnetzagentur)

Bundesmittelbehörden und Bundesunterbehörden

Verfassungsorgane (z. B. Bundestag, Bundesrat)

Ausgewählte Körperschaften (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Bundesbesitz
(z. B. Bundesdruckerei)

Bundesanstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Bundesstiftungen des öffentlichen Rechts

5. Verbindlichkeit und Bagatellgrenze

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3 ergibt sich aus nationaler Sicht ab dem 27. November 2020 für den **Rechnungsaussteller** die Verpflichtung, Rechnungen in elektronischer Form einzureichen (§ 3 Abs. 1 E-RechV). Damit macht die E-Rechnungs-Verordnung von der in § 4a Abs. 3 E-GovG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch. Eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung soll insbesondere dann nicht bestehen, wenn ein Direktauftrag im Sinne des § 14 Unterschwellenvergabeordnung¹³ vorliegt. Gemäß dieser Vorschrift können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von EUR 1.000 ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (sog. Direktauftrag). Weitere Ausnahmen bestehen im Zusammenhang mit spezifischen geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten (verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge), Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes, sonstigen Beschaffungen im Ausland sowie Aufträgen im Rahmen sog. Organleihen.



Abb. 3: Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung

¹³ Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vom 2. Februar 2017 (UVgO), BAnz AT 7. Februar 2017 B1, zuletzt geändert am 8. Februar 2017, BAnz AT 8. Februar 2017 B1.

Von den dargestellten Ausnahmen abgesehen, soll damit oberhalb einer „Bagatellgrenze“ von EUR 1.000 die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen in den vorgegebenen Formaten sowie über die vorgegebenen Übertragungswege festgelegt werden. Ergänzend wird den Parteien die Möglichkeit eröffnet, auch in Fällen, in welchen ein Direktauftrag erfolgt, im Rahmen einer zweiseitigen Absprache eine elektronische Rechnungsstellung vorzusehen.

6. Begriff der „elektronischen Rechnung“

Wesentliches Element des E-Rechnungs-Gesetzes sowie der E-Rechnungs-Verordnung ist der Begriff der elektronischen Rechnung (§ 4a Abs. 2 E-GovG, § 2 Abs. 1 und 2 E-RechV). Ausgehend von den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU stellt eine elektronische Rechnung eine Rechnung dar,

- die in einem **strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen** wird sowie
- in einem **Format** vorliegt, das die **automatische und elektronische Verarbeitung** ermöglicht.

Durch den Einsatz ausschließlich strukturierter Rechnungsdaten soll letztlich ein medienbruchfreier Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der beauftragten Leistungen ermöglicht werden. Eine **Bilddatei**, ein **reines PDF-Dokument** oder **eine eingescannte Papierrechnung** sind demnach **keine elektronischen Rechnungen** im Sinne der europäischen Vorgaben und im Sinne von E-RechG und E-RechV.

7. Europäische Norm/Syntax

Das Unionsrecht gibt ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung vor („europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung“).¹⁴ Unter einem semantischen Datenmodell versteht man eine strukturierte und logisch verknüpfte Reihe von Begriffen und ihren Bedeutungen, die die Kernelemente einer elektronischen Rechnung wiedergibt. Diese Kernelemente bilden die unionsrechtlichen Pflichtbestandteile einer elektronischen Rechnung, die die grenzübergreifende Interoperabilität sicherstellen sollen. Die Zielsetzung hinter dem semantischen Datenmodell besteht darin, eine genügende Anzahl an Organisationen zu veranlassen, dieses in ihren Informationssystemen und Fachanwendungen zu implementieren, sodass das Senden, Empfangen und Verarbeiten von Rechnungen elektronisch und ohne menschlichen Eingriff erfolgen kann. Die Richtlinie selbst zählt dabei bereits eine Reihe von Kernelementen auf, wie den Rechnungszeitraum, Informationen über den Verkäufer, den Käufer, die Auftragsreferenz, Lieferdetails etc. Hierbei handelt es sich allerdings um eine grobe Auflistung. Das semantische Datenmodell enthält insgesamt eine weitaus größere Anzahl an Informationsbestandteilen. Dies soll anhand folgender Grafik verdeutlicht werden:

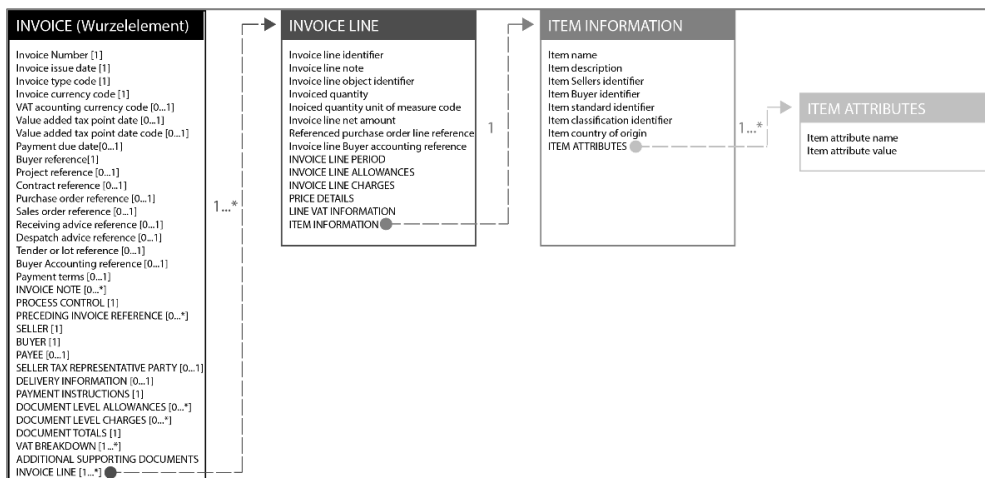


Abb. 4: Semantisches Datenmodell (XRechnung)

¹⁴ Am 17. Oktober 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission die offizielle Syntax für die Entwicklung und Implementierung von elektronischen Rechnungen nach der Richtlinie 2014/55/EU der europäischen Norm EN 16931.

Ausgangspunkt des semantischen Datenmodells ist stets das Wurzelement „Invoice“, welches alle weiteren Informations- bzw. Rechnungsbestandteile beinhaltet. Informationsbestandteile treten entweder einzeln (wie z. B. das Element „Invoice Number“ im Wurzelement) auf oder werden mit anderen, verwandten Elementen zu einer Gruppe zusammengefasst (wie z. B. die Gruppe „Invoice Line“, die Angaben zu Rechnungspositionen enthält).

Für jeden Informationsbestandteil gibt das semantische Datenmodell durch die Kardinalität vor, ob dieser erscheinen muss und wie oft er erscheinen darf. So enthält das Wurzelement „Invoice“ die Gruppe „Invoice Line“, welche mit einer Kardinalität von „[1...*]“ hinterlegt ist. Dies bedeutet, dass die elektronische Rechnung mindestens eine Rechnungsposition enthalten muss, darüber hinaus aber so viele Rechnungspositionen enthalten kann, wie notwendig sind. Andere Informationsbestandteile, wie z. B. die Gruppe „Invoice Note“, in welcher zusätzliche, nicht standardisierte Informationen aufgenommen werden können, haben lediglich eine Kardinalität von „[0...*]“, d. h. sie müssen gar nicht angegeben werden. Darüber hinaus ist jeder Informationsbestandteil mit einem semantischen Datentyp hinterlegt, wie etwa Text, Dokumentenreferenz, Prozentsatz, Kennung etc.

Das semantische Datenmodell darf in den jeweiligen Mitgliedstaaten durch eine sog. **Core Invoice Usage Specification (CIUS)** konkretisiert/ergänzt werden, so dass auch nationale und branchenspezifische Besonderheiten in der elektronischen Rechnung Berücksichtigung finden können. Bei einer CIUS handelt es sich um eine Reihe von Erweiterungen und/oder Einschränkungen am Kernrechnungsmodell, die dennoch eine Rechnungsinstanz erzeugen, die mit dem Kernrechnungsmodell vollständig kompatibel ist. Überwiegend werden in einer CIUS folgende Einschränkungen vorgenommen:

- Informationsbestandteil: Die Definition eines Informationsbestandteils kann enger gefasst werden. Außerdem kann ein Informationsbestandteil als nicht notwendig erachtet und aus dem semantischen Datenmodell entfernt werden, indem seine Kardinalität von „0...*“ auf „0...0“ gesetzt wird.
- Kardinalität: Durch Änderung der Kardinalität kann z. B. ein bedingter Informationsbestandteil als zwingend erforderlich bestimmt werden, indem die Kardinalität von „0...1“ auf „1...X“ gesetzt wird. Ergänzend kann die Anzahl an zulässigen Wiederholungen eines Informationsbestandteils eingeschränkt werden, indem die Kardinalität von „X...n“ auf „X...1“ gesetzt wird.

Um von einem öffentlichen Auftraggeber verpflichtend angenommen und verarbeitet zu werden, muss die elektronische Rechnung allerdings nicht nur das vorgegebene Datenmodell (europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung) abbilden. Sie muss darüber hinaus einer der veröffentlichten Syntaxen entsprechen. Eine Syntax ist die maschinenlesbare Sprache, die für die Darstellung der in der elektronischen Rechnung enthaltenen Datenelemente verwendet wird.

Zur praktischen Anwendbarkeit werden die einzelnen Informationsbestandteile im semantischen Datenmodell der jeweiligen Syntax zugeordnet (Mapping). Dies erfolgt regelmäßig über eine Zuordnungstabelle, welche einzelne fachliche Begriffe aus dem semantischen Datenmodell den korrespondierenden Elementen der jeweiligen Syntax gegenüberstellt.

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) lässt diesbezüglich ausschließlich zwei **Syntax**-Definitionen zu:

- **UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message** as specified in XML Schemas 16B (SCRDM – CII)
- **UBL invoice and credit note messages** as defined in ISO/IEC 19845:2015

8. Die XRechnung

Als nationale Möglichkeit der Spezifizierung der „CEN-Norm“ wurde der Rechnungsdatenaustausch Standard **XRechnung** im Rahmen eines Steuerprojekts des IT-Planungsrats entwickelt und in der Version 1.0 in der 23. Sitzung beschlossen. Mittlerweile wurde bereits eine aktualisierte Version 1.1 des Standards veröffentlicht¹⁵ und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.¹⁶

Der IT-Planungsrat koordiniert und steuert die E-Government-Projekte als zentrales Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik und beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards. Das Projekt lief seit Januar 2016 unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern und der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Die KoSIT unterstützt den IT-Planungsrat in dessen Aufgaben und ist organisatorisch bei der Senatorin für Finanzen der freien Hansestadt Bremen angesiedelt. Im Rahmen dieses gemeinsamen Steuerungsprojektes wurde sowohl die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Rechnung in Deutschland als auch die nationale Umsetzung der Norm durch Schaffung des Standards XRechnung samt der technischen Ausgestaltung erarbeitet.¹⁷

Die **XRechnung** stellt eine **Core Invoice Usage Specification** dar, die zum einen der europäischen Norm entspricht und zudem für die Verwaltung relevante Informationen enthält. Damit soll insbesondere eine direkte Verbuchung der Rechnung beim öffentlichen Empfänger ermöglicht werden. Die XRechnung gilt zu 100 % konform zum CEN-Datenmodell (keine Erweiterung) und stellt somit auch keinen neuen, von der europäischen Norm losgelösten Standard dar. Die XRechnung enthält neben den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben weitere Informationen, wie etwa die Lieferantenummer, eine Auftragskennnummer sowie insbesondere eine Leitweg-Identifikationsnummer.

¹⁵ Vgl. hierzu ausführlich: http://www.xoev.de/die_standards/detail.php?gsid=bremen83.c.14747.de.

¹⁶ Vgl. BAnz AT 28.12.2017 B1, 1.

¹⁷ Vgl. zum Steuerungsprojekt des IT-Planungsrats Dopatka, AWV Informationen, Spezial 3/2016, S. 5-8.

Die Leitweg-Identifikationsnummer ist im Rahmen des Steuerungsprojekts E-Rechnung entwickelt worden und ermöglicht eine Zuordnung der Rechnung zum zuständigen Bewirtschafter beim Rechnungsempfänger. Im Überblick stellen sich die Inhalte der XRechnung wie folgt dar:

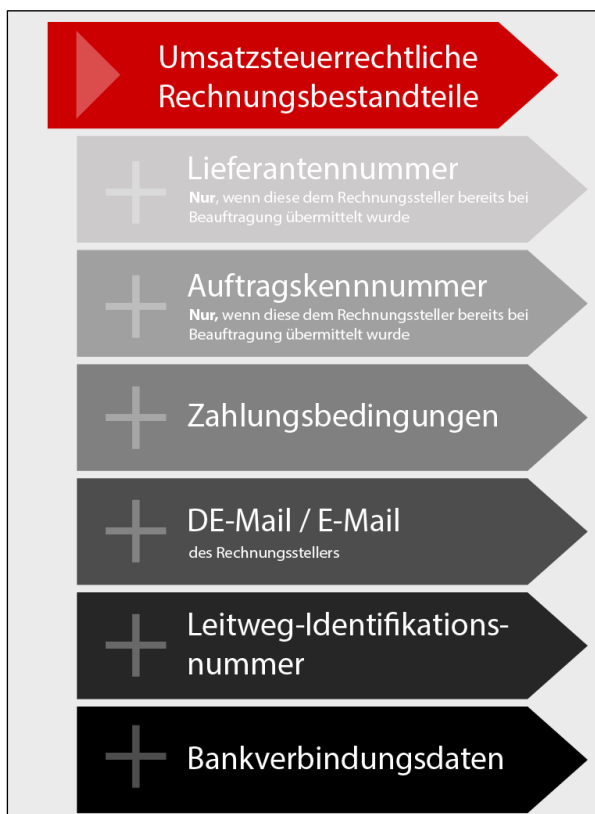


Abb. 5: Inhalte der XRechnung

Änderungen des Datenaustauschstandards XRechnung müssen stets vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden (§ 4 Abs. 2 E-RechV). Entsprechend ist bei jeder Änderung/Bekanntmachung das Datum der Änderung/Bekanntmachung sowie der Anwendungszeitpunkt anzugeben.

Nach § 4 Abs. 1 E-RechV haben Rechnungssteller und Rechnungssender **grundsätzlich** den Datenaustauschstandard **XRechnung** zu verwenden. Es kann jedoch auch ein anderes Datenaustauschformat verwendet werden, wenn es den Anforderungen der europäischen Norm entspricht (semantisches Datenmodell sowie vorgegebene Syntax). In diesem Fall sind die empfangenen Rechnungsdaten von den Rechnungsempfängern allerdings nach Maßgabe der XRechnung zu konvertieren.

9. Zulässige Formattypologien

Der Aussteller einer elektronischen Rechnung darf nur erwarten, dass diese von der öffentlichen Verwaltung akzeptiert wird, wenn seine Rechnung sämtliche relevante Daten zumindest auch in strukturierter Form vorhält. Insoweit sind auch sog. **hybride Rechnungsformate** (Bild- und Datenkomponente) grundsätzlich zugelassen. Zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer elektronischen Rechnung im Kontext der europäischen Norm ist allerdings, dass den Vorgaben an das Rechnungsdatenmodell (innerhalb der Datenrepräsentanz) vollumfänglich entsprochen wird. Rechtlich zulässig sind damit Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format sowie teilweise aus einer Bilddatei bestehen, wie dies z. B. beim **ZUGFeRD-Format** der Fall ist. Eine ZUGFeRD-Rechnung stellt ein **hybrides** Rechnungsobjekt mit zwei inhaltlich identischen Repräsentanzen der Rechnung dar, erstens einem bildhaften Dokumentformat (PDF) und zweitens einem strukturierten Datenformat (XML). Technisch basiert ZUGFeRD auf dem von **UN/CEFACT** entwickelten Standard zur Cross Industry Invoice sowie auf dem durch das europäische Standardisierungsgremium CEN entwickelten und den darauf aufbauenden Message User Guides (MUG).¹⁸ Über die XML-Komponente lassen sich dabei spezifische Nutzdaten einer Rechnung in das PDF-Dokument einbetten, beim Rechnungsempfänger direkt extrahieren und in die Folgeprozesse (Rechnungsprüfung, Kontierung, Zahlwesen) einspeisen. Insbesondere sind die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben als Pflichtfelder definiert, die – im Gegensatz zu einer reinen Papier- oder PDF-Rechnung – automatisiert Eingang in den Rechnungsprozess finden bzw. als XML-File importiert werden können.

¹⁸ Vgl. dazu sowie insbesondere zu den unterschiedlichen Profilen des ZUGFeRD-Formats: Engel-Flehsig, Elektronische Rechnungen mit „ZUGFeRD“, DB Beilage 04 zu Heft 47/2016, S. 28.

10. Übertragungswege

Die Richtlinie 2014/55/EU gibt keine verbindlichen Übertragungswege für die Einreichung elektronischer Rechnungen vor, sondern überlässt die Regelung diesbezüglich den Mitgliedstaaten. Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen an **Bundesbehörden** ist zwingend die Nutzung eines **Verwaltungsportals** vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3 E-RechV). Voraussetzung für die Nutzung dieses Verwaltungsportals ist, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes¹⁹ registriert. Über das Nutzerkonto sollen künftig alle Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden können und bundesweit interoperabel gestaltet werden. Dabei besteht die Zielsetzung darin, dass die Nutzer mit einem einmal angelegten Nutzerkonto zu allen Verwaltungsleistungen des Portalverbundes Zugang erhalten.

Zur Unterstützung der Verwaltungen des Bundes wird flankierend eine zentrale Rechnungseingangsplattform auf Bundesebene entwickelt, die es Bundeseinrichtungen ermöglichen soll, den elektronischen Rechnungseingang zu bewältigen.

Für die eigentliche Übermittlung der elektronischen Rechnung stehen über eine spezifische Fachanwendung **vier Einbringungsarten** zur Verfügung:

¹⁹ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) vom 14. August 2017, BGBl. I 2017, S. 3122.



Abb. 6: Einbringungsarten

Die verschiedenen Einbringungsmöglichkeiten orientieren sich dabei an den typischen Gegebenheiten kleiner, mittlerer und großer Unternehmen. Kleineren Lieferanten, die technisch ggf. nicht in der Lage sind, eine elektronische Rechnung zu erzeugen, steht ein Web-Formular zur Verfügung. Die elektronische Rechnung wird hierbei nach manueller Dateneingabe vom Verwaltungsportal erzeugt, wobei dem Rechnungssender die Rechnung zum Zwecke der Archivierung zurückübermittelt wird. Die nächste technische Stufe der Rechnungseinbringung stellt der Upload von elektronischen Rechnungen bzw. deren Versand per E-Mail dar. Hierbei werden die elektronischen Rechnungen vom Lieferanten selbst erzeugt und die Übermittlung initiiert. Für größere und entsprechend technisch versierte Unternehmen dürfte sich die maschinelle Übertragung der elektronischen Rechnung mittels Webservice anbieten.

Unabhängig vom gewählten Übertragungsweg gelten elektronische Rechnungen stets dann als ordnungsgemäß im zentralen Rechnungseingangsportaal des Bundes eingebracht, wenn sie vom empfangenden System als technisch richtig erkannt wurden. Nach der automationsunterstützten Prüfung der formalen Fehlerfreiheit wird die elektronische Rechnung anhand der **Leitweg-Identifikationsnummer** an den entsprechenden Rechnungsempfänger des Bundes weitergeleitet. Nach § 7 E-RechV

sind alle Rechnungsempfänger verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz von personenbezogenen Daten getroffen werden müssen, um sie vor Missbrauch und Verarbeitungsfehlern zu sichern.

Soweit es sich um öffentliche Auftraggeber auf **Landesebene** handelt, ergeben sich die Vorgaben zur Übermittlung elektronischer Rechnungen letztlich aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU im jeweiligen Bundesland. Die möglichen Alternativen reichen dabei von einem Anschluss an das zentrale Rechnungseingangsportale des Bundes, über ein eigenes zentrales Rechnungseingangsportale bis hin zu Überlegungen eines dezentralen Rechnungseingangs bei dem jeweiligen Auftraggeber selbst. Hierbei müssen auch nicht alle für den Bund geltenden Übermittlungswege (Web-Formular, Upload, E-Mail, Webservice) angeboten werden. Mit Blick auf die Belange der Wirtschaft sollte bei den länderspezifischen Umsetzungen u. E. eine einheitliche Infrastruktur, die eine möglichst einfache, von regionalen Zuständigkeiten unabhängige Übermittlung elektronischer Rechnungen offeriert, angestrebt werden. Zumindest sollte bundesweit mindestens ein gemeinsamer Übermittlungsweg angeboten werden, über den letztlich auch alle öffentlichen Auftraggeber adressierbar sind. Davon ausgehend hat sich der IT-Planungsrat in der 25. Sitzung für einen flächendeckenden Anschluss der deutschen Verwaltung an **PEPPOL** (Pan-European Public Procurement OnLine) ausgesprochen. Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen mittels PEPPOL soll in der 27. Sitzung endgültig beschlossen werden.

Die europäische Lösung PEPPOL stellt eine in vielen europäischen Staaten etablierte Lösung zur nationalen und grenzüberschreitenden Übermittlung von elektronischen Rechnungen dar und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, weitere Teilprozesse der elektronischen Beschaffung abzubilden. PEPPOL folgt dabei dem sog. „Four-Corner-Modell“. Hierbei sind Rechnungssteller und Rechnungsempfänger über eine gemeinsame Infrastruktur, die durch Service Provider zur Verfügung gestellt wird, verbunden.

Durch den Anschluss an diese Infrastruktur stehen den Kommunikationspartnern sämtliche bereits registrierte Netzwerkteilnehmer für den Nachrichtenaustausch zur Verfügung.

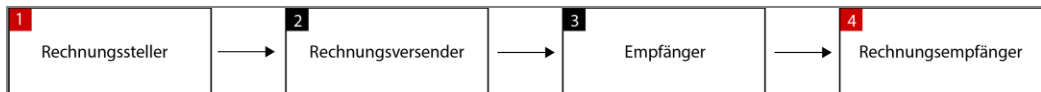


Abb. 7: Four-Corner-Modell

Der Rechnungssteller (Corner 1) ist verantwortlich für die Erstellung der Rechnung bzw. deren Inhalt. Der Rechnungsversender (Corner 2) ist zuständig für die technische Adressierung des Empfängers und die Abwicklung des Transports. Dabei kann der Rechnungssteller selbst als Versender fungieren oder sich für den Versand alternativ der Dienste eines Service Providers bedienen. Auf der Empfangsseite ist , der Empfänger (Corner 3) verantwortlich für den technischen Empfang der Rechnung und der Zurverfügungstellung der Rechnung an den Rechnungsempfänger (Corner 4). Nachdem der Rechnungsempfänger die Rechnung vom Empfänger erhalten hat, obliegt ihm letztlich die fachliche Bearbeitung.

11. Prozessüberblick

Der Prozess des elektronischen Rechnungseingangs auf Seiten des Auftraggebers lässt sich – insbesondere in Abhängigkeit vom Bestellbezug – generisch wie folgt abbilden.²⁰

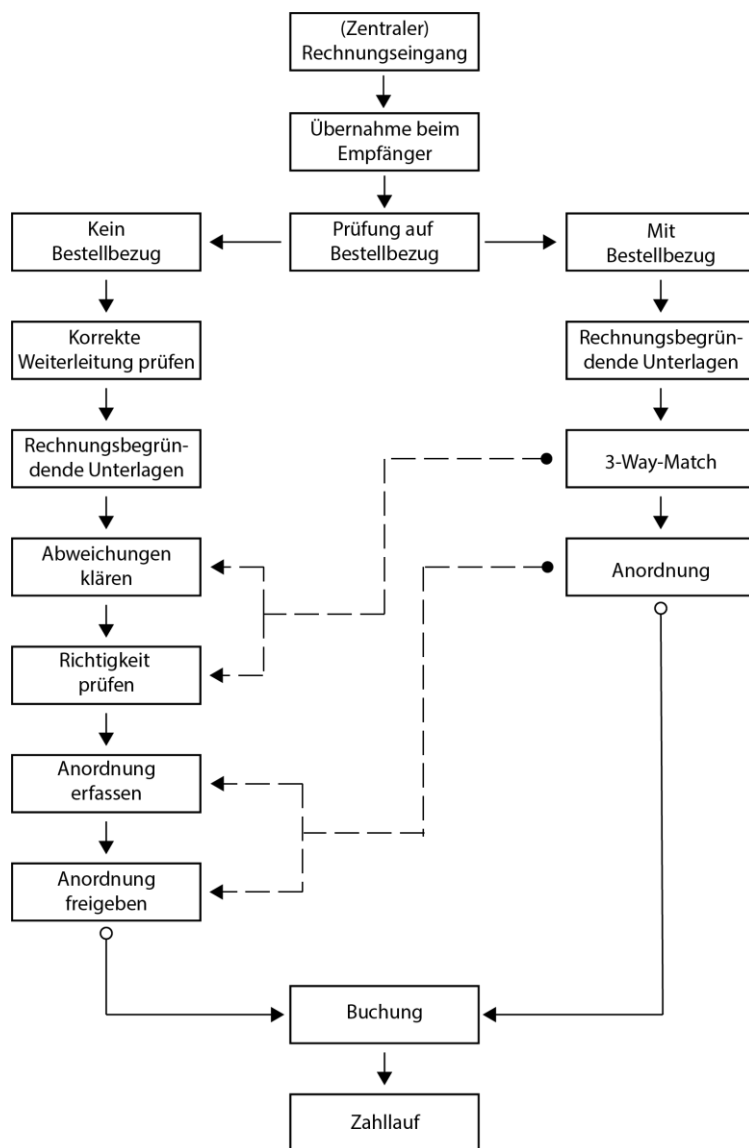


Abb. 8: Prozessüberblick

²⁰ Die Darstellung orientiert sich an Referenzprozessen zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen im Standard XRechnung für die deutsche Verwaltung.

Den Prozesseinstieg bildet der (zentrale) Eingang der elektronischen Rechnung, z. B. auf einem zentralen Rechnungseingangsportal. Hier wird die Rechnung auf Wohlgeformtheit, Validität als auch auf die Einhaltung von sog. „Business Rules“ hin überprüft. Soweit sich die Rechnung als fehlerfrei erweist, wird diese anhand der Leitweg-Identifikationsnummer an den zuständigen Rechnungsempfänger weitergeleitet, ein entsprechender Datensatz im ERP-System erzeugt und die originär elektronisch eingegangene Rechnung archiviert (Übernahme).

Bei der Ausgestaltung der Rechnungseingangsverarbeitung ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob ein Bestellbezug vorliegt oder darauf nicht Bezug genommen werden kann. Soweit auf eine Bestellung referenziert werden kann, liegt im System sowohl die ursprüngliche Bestellung als auch der Wareneingang vor. Im Zusammenspiel mit der eingehenden Rechnung ergibt sich sodann die Möglichkeit eines sog. „Three-Way-Match“. Hierbei wird die Rechnung mit der Bestellung sowie mit dem Wareneingang vollautomatisiert abgeglichen. Sofern keine Abweichungen auftreten und die Kassenanordnung²¹ ebenfalls im System erfasst sowie freigegeben wurde (z. B. mit der Bestellung) lässt sich die Rechnungseingangsverarbeitung vollautomatisiert durchführen. Soweit kein Bestellbezug gegeben ist, bedarf es einer manuellen Bearbeitung, was in den meisten Fällen dem bereits heute etablierten Prozedere entsprechen sollte.

Unabhängig davon, ob der Prozess mit oder ohne Bestellbezug erfolgt, wird abschließend die Buchung angestoßen und der Zahllauf gestartet.

²¹ Eine Kassenanordnung ist eine Anordnung gegenüber der Kasse zur Vornahme einer bestimmten Handlung, z. B. Auszahlungen zu leisten (sog. Auszahlungsanordnung), sowie die damit jeweils verbundene Buchung vorzunehmen.

12. Haushaltsrechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Die Annahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Bund hat sich insbesondere nach den Regelungen des § 7 (Wirtschaftlichkeit) und des § 34 Abs. 2 (wirtschaftliche und zweckentsprechende Bewirtschaftung der Ausgabeermächtigungen) sowie des Teils IV (Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung) der Bundeshaushaltsordnung (BHO)²² zu orientieren.²³ Darüber hinaus sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO), insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung – §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO (VV-ZBR BHO)²⁴ sowie die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (**BestMaVB-HKR**)²⁵ zu beachten.²⁶ Abschnitt 6 der VV-ZBR BHO enthält allgemeine Regelungen beim Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes. Nach Nr. 6.1.1.4 der VV-ZBR BHO hat sich die Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung nach den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (**GoBIT-HKR**)“ zu richten (Anlage 1 VV-ZBR BHO). Dabei verwiesen die VV-ZBR BHO ursprünglich auf die Regelungen der „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“²⁷ und der „Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“²⁸.

²² Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert am 14. August 2017, BGBl. I S. 3122.

²³ Für Stellen der Länder und Kommunen sind u. a. die speziellen haushaltsrechtlichen Vorschriften in den entsprechenden Landshaushaltsordnungen und Gemeindeordnungen zu beachten.

²⁴ Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung, §§ 70–72 und 74–80 BHO (VV-ZBR BHO), GMBI. 2017, S. 34, Stand 1/2017.

²⁵ Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Best-Ma VB-HKR), GMBI. 2017, S. 34, Stand 1/2017.

²⁶ Vgl. hierzu Raack, AWW Informationen, Spezial 3/2016, S. 17-19.

²⁷ BMF v. 7. November 1995, BStBl. I 1995, S. 738.

²⁸ BMF v. 16. Juli 2001, BStBl. I 2001, S. 415.

GoBS sowie GDPdU sind mit BMF-Schreiben vom 14. November 2014 durch die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**)“²⁹ abgelöst worden. Unabhängig davon waren die GoBS und GDPdU für den Bereich der VV-ZBR BHO aber weiterhin anwendbar.³⁰ Mit Inkrafttreten der GoBIT-HKR (Anlage 1 der VV-ZBR BHO) zum 1. Januar 2017 ist ihre Anwendbarkeit jedoch aufgehoben worden.³¹

Unabhängig von den haushaltsrechtlichen Grundlagen sind jedoch für öffentliche Auftraggeber, die eine Steuerpflicht begründen, die GoBD einschlägig. Soweit Stellen des Bundes einer Steuerpflicht unterliegen und damit direkt unter die Vorgaben der **GoBD** fallen, geht die aktuelle Verwaltungsauffassung davon aus, dass mit Erfüllung der GoBD-Anforderungen zugleich den Vorgaben der GoBIT-HKR entsprochen wird.³² **Die GoBD stellen daher in vielen Fällen den gemeinsamen Nenner dar.** Mithin sind öffentliche Auftraggeber im Zweifelsfall gut beraten, die detaillierten und im Vergleich zu den GoBIT-HKR teils weitergehenden Vorgaben der **GoBD** als Grundlage einer ordnungsmäßigen Buchführung beim Einsatz automatisierter Verfahren, wie z. B. die XRechnung, anzuwenden; insbesondere, weil sich die Anforderungen im Zeitablauf ändern können.

Letztlich wird sich der öffentlich-rechtliche Auftraggeber jedoch spätestens ab dem 1. Januar 2021 verstärkt mit den GoBD auseinandersetzen müssen, weil sich ab diesem Zeitpunkt der steuerpflichtige Bereich signifikant verbreitern wird. Grund hierfür ist die unionsrechtlich gebotene gesetzliche Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (**§ 2b UStG**), die die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand im Vergleich zur Altrege-

²⁹ BMF v. 14. November 2014 (GoBD), BStBl. I 2014, S. 1450.

³⁰ Vgl. BMF v. 26. November 2014, GMBI. 2015, S. 1.

³¹ Vgl. BMF v. 14. Dezember 2016, GMBI. 2017, S. 34.

³² Vgl. BMF v. 14. Dezember 2016, GMBI. 2017, S. 34.

lung des § 2 Abs. 3 UStG (Betriebe gewerblicher Art) erheblich erweitert (zur bestehenden Übergangsregelung zur Anwendung der Altregelung bis zum 31.12.2020 vgl. § 27 Abs. 22 UStG).³³

Im Rahmen der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG unterlagen bisher viele Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts) nicht der Umsatzsteuer, weil für sie eine von der Finanzverwaltung eingeräumte Mindestumsatzgrenze von EUR 35.000 pro Betrieb gewerblicher Art galt. Die Finanzverwaltung nahm zudem großzügig den Bereich der Vermögensverwaltung sowie der kommunalen Kooperation (Beistandsleistungen) der öffentlichen Hand vom Anwendungsbereich der Umsatzsteuer aus. Diese jahrzehntelang gewährten Erleichterungen wird es ab 2021 so nicht mehr geben. Zukünftig lässt sich eine Umsatzsteuerpflicht der öffentlich-rechtlichen Einrichtung nur insoweit vermeiden, als sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. Gesetz, Satzung, öffentlich-rechtliche Verträge) tätig wird und die umsatzsteuerliche Nichterfassung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung bei der steuerpflichtigen Privatwirtschaft führt. Leistungen nach § 2 Abs. 1 UStG in privatrechtlicher Handlungsform (z. B. privatrechtlicher Vertrag) führen zukünftig stets zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand und damit auch zur Anwendbarkeit der GoBD.

Bei den nachfolgenden Ausführungen der Vorgaben an die elektronische Archivierung (**Kapitel 13**) sowie an die Verfahrensdokumentation (**Kapitel 14**) werden zunächst die Vorgaben der GoBIT-HKR und anschließend die der GoBD dargestellt.

³³ Mit Begründung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft unterliegt die öffentliche Hand uneingeschränkt den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Damit gelten für sie auch die umsatzsteuerlichen Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollverfahren für den (elektronischen) Rechnungseingang. Zum innerbetrieblichen Kontrollverfahren und zu diesbezüglichen Fragen des Vorsteuerabzugs vgl. BMF-Schreiben zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 v. 2. Juli 2012, BStBl. I 2012, S. 726.

13. Elektronische Archivierung/Anforderungen an die Aufbewahrung

13.1. Haushaltsrechtliche Anforderungen

Für Stellen des Bundes ergeben sich die maßgeblichen Vorgaben an die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen aus haushaltsrechtlicher Sicht aus den **GoBIT-HKR**, respektive aus der Nr. 6.2 „Gesonderte Aufbewahrungspflichten“. Demnach ist bei elektronischen Unterlagen ihr Eingang, ihre Aufbewahrung und ggf. ihre Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die beteiligten und verantwortlichen Personen und der Umfang der von ihnen jeweils wahrgenommenen Verantwortung eindeutig, dauerhaft und unveränderlich unter Angabe des Datums und der Uhrzeit systemseitig revisionssicher dokumentiert werden und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen zu einem Geschäftsvorfall gewahrt bleibt.

Elektronische Unterlagen sind in einem Verfahren unveränderbar, gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter geschützt aufzubewahren. Es muss sichergestellt sein, dass die Haltbarkeit, die Lesbarkeit und die maschinelle Auswertbarkeit der Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen ist eine elektronische Signatur nicht erforderlich.

Sind aufbewahrungspflichtige elektronische Unterlagen in einem automatisierten Verfahren entstanden oder eingegangen, so sind diese Daten in der Form der Erstellung oder der Übernahme unveränderbar aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufbewahrung im Produktivsystem oder durch Auslagerung in ein Archivsystem erfolgt. Ergänzend ist sicherzustellen, dass die elektronischen Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungszeit auch nach einem Wechsel der zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten automatisierten Verfahren lesbar gemacht und ausgewertet werden können.

Eine elektronische Unterlage ist so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht und ausgedruckt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Unterlage unter dem Kennzeichen verwaltet und mit weiteren dazugehörigen Unterlagen zusammengeführt werden kann. Dies

gilt für die gesamte Aufbewahrungsfrist. Schließlich sind die elektronischen Bearbeitungsvorgänge zu protokollieren und mit der elektronischen Unterlage zu speichern, damit die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustands und seiner Ergänzungen gewährleistet ist. Die elektronischen Unterlagen müssen dabei für die Rechnungsprüfung und für die Aufgaben nach § 9 BHO auch maschinell auswertbar sein.

13.2. GoBD-Anforderungen

Soweit die GoBD – z. B. über § 2b UStG³⁴ – Anwendung finden, sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen, die im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen sind, auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Entsprechend ist bei elektronischen Unterlagen ihr Eingang, ihre Archivierung und gegebenenfalls Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Sie dürfen daher nicht mehr ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufbewahrung im Produktivsystem oder durch Auslagerung in ein anderes DV-System erfolgt.

Ein bestimmtes Ordnungssystem ist nicht vorgeschrieben. Die Ablage kann z. B. nach Zeitfolge, Sachgruppen, Kontenklassen, Belegnummern oder alphabetisch erfolgen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit prüfen kann. Das elektronische Dokument ist mit einem nachvollziehbaren und eindeutigen Index zu versehen. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument unter dem zugeteilten Index verwaltet wird. Notwendige technische Änderungen an diesem Index (z. B. im Rahmen von Fehlerkorrekturen oder Migrationen) sind zu protokollieren und unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen zu dokumentieren.

³⁴ Vgl. Kapitel 12.

Die elektronischen Rechnungen sind zeitnah, d. h. möglichst unmittelbar nach Eingang, gegen Verlust zu sichern. Die Sicherung erfordert eine laufende Nummerierung der Belege, die automatisch vergeben werden kann. Die Belegsicherung kann organisatorisch und technisch mit der Zuordnung zwischen Beleg und Grund(buch)aufzeichnung oder Buchung verbunden werden. Die Zuordnung zwischen dem Einzelbeleg und der dazugehörigen Grund(buch)aufzeichnung oder Buchung kann anhand von eindeutigen Zuordnungsmerkmalen (z. B. Index, Paginierungsnummer, Dokumenten-ID) und zusätzlichen Identifikationsmerkmalen für die Such- und Filtermöglichkeiten gewährleistet werden. Die Ablage der Belege sowie die Zuordnung zwischen Beleg und Aufzeichnung müssen in angemessener Zeit nachprüfbar sein. Diese Zuordnungs- und Identifizierungsmerkmale aus dem Beleg müssen bei der Aufzeichnung oder Verbuchung in die Bücher oder Aufzeichnungen übernommen werden, um eine progressive und retrograde Prüfbarkeit zu ermöglichen. Soweit eine Umwandlung (Konvertierung) aufbewahrungspflichtiger Unterlagen vorgenommen wird, sind grundsätzlich beide Versionen zu archivieren, denselben Aufzeichnungen zuzuordnen und mit demselben Index zu verwalten. Dies betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in welchen ein zum XRechnung adäquates Datenaustauschformat verwendet wird.

14. Verfahrensdokumentation

14.1. Haushaltsrechtliche Anforderungen

Ausgehend von Nr. 6.2 der VV-ZBR BHO muss für jedes automatisierte Verfahren eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse beim Einsatz des automatisierten Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Diese Vorgabe ergibt sich entsprechend für den Prozess der XRechnung. Aus der Verfahrensdokumentation muss somit ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden. Sie muss die Unterlagen enthalten, die zum Verständnis des automatisierten Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig sind. Die Beschreibung des Verfahrensablaufs in der Dokumentation muss so verständlich sein, dass das Verfahren für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar ist. Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist dabei abhängig von der Komplexität und Diversität der Geschäftstätigkeit, der Organisationsstruktur sowie dem eingesetzten automatisierten Verfahren.

14.2. GoBD-Anforderungen

Auch ausgehend von den GoBD ist der „**XRechnungs-Prozess**“ in einer **Verfahrensdokumentation** nieder zu legen und muss von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich der formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sein. Unter einer Verfahrensdokumentation subsumieren die GoBD die Beschreibung des organisatorisch und technisch gewollten Prozesses, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.³⁵ Aus der Verfahrensdokumentation muss sich ergeben, wie die Ordnungsvorschriften und damit die in den GoBD spezifizierten Anforderungen beachtet werden. Dabei hat die Dokumentation stets den in der Praxis eingesetzten Komponenten und Prozessen des DV-Systems zu entsprechen, umgekehrt müssen die Inhalte einer Verfahrensdokumentation auch so „gelebt werden“. Die Verfahrensdokumentation hat

³⁵ GoBD a.a.O., Rn. 152.

sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachzuweisen und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems zu entsprechen.³⁶

Die formale Gestaltung und technische Ausführung einer Verfahrensdokumentation kann individuell festgelegt werden. Dabei kann die Verfahrensdokumentation in Papierform, in elektronischer Form (z. B. innerhalb eines Intranets) oder auch in Kombination erfolgen und aufbewahrt werden. Eine konkrete Definition der Inhalte einer Verfahrensdokumentation wird auch in den GoBD nicht gegeben. Es existiert lediglich der Hinweis, dass eine Verfahrensdokumentation in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation besteht.³⁷

Während die allgemeine Beschreibung insbesondere auf die Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) abzielt, sollte die Anwenderdokumentation vornehmlich alle Informationen enthalten, die für eine sachgerechte Bedienung des IT-Systems erforderlich sind. Die technische Systemdokumentation wiederum sollte sich mit der Erfüllung der Vorgaben an einen sicheren und geordneten IT-Betrieb sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft bzw. Maßnahmen für einen geordneten Notbetrieb befassen. Gegenstand der Betriebsdokumentation sind insbesondere Ausführungen zur ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens.

In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn eine Verfahrensdokumentation aus mehreren Dokumenten besteht und auf andere Dokumente verwiesen wird, beispielsweise auf Anwenderdokumentationen, Testdokumentationen oder grundsätzliche Steuerungs- und Kontrollkonzepte (IT-Risikomanagement und allgemeines Sicherheitskonzept, Bedrohungen und Maßnahmen, IT-Strategie, IT-Sicherheitsrichtlinie usw.).

Zur Herstellung eines klaren GoBD-Bezugs der Verfahrensdokumentation bietet es sich an, innerhalb der Kapitel Anwenderdokumentation und technische Systemdokumentation eine Verknüpfung zwischen den Anforderungen der GoBD und den IKS-spezifischen Kontrollen herzustellen. Entsprechend dem PSP-Ansatz sollten

³⁶ GoBD a.a.O., Rn. 34.

³⁷ GoBD a.a.O., Rn. 153.

demnach je sachlogischem Prozess zunächst die damit einhergehenden GoBD-Anforderungen aufgeführt und spezifiziert werden. Innerhalb der einzelnen Prozessschritte sollten sich dann Ausführungen zu den Kontrollzielen nebst Kontrollen finden, welche dazu beitragen, dass insbesondere die Einhaltung der GoBD-Vorgaben vollumfänglich sichergestellt ist. Über eine abschließende Tabelle lassen sich schließlich die eingangs definierten GoBD-Anforderungen mit den hierzu korrespondierenden Kontrollen verbinden.

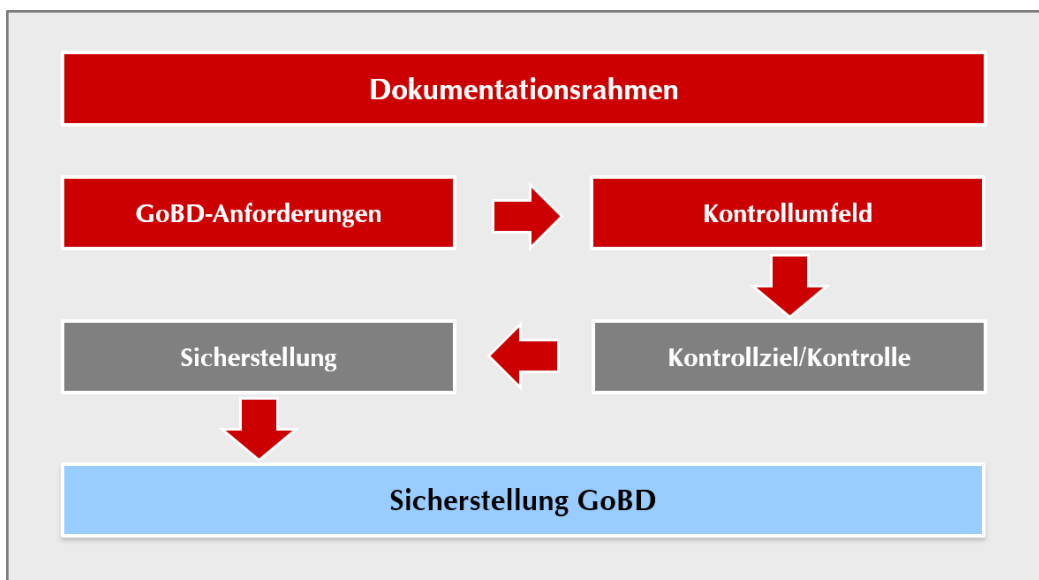


Abb. 9: Vorgehensweise Verfahrensdokumentation

15. Umsetzung der Richtlinie durch die Bundesländer³⁸

Aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland ist die Richtlinie 2014/55/EU von den einzelnen Bundesländern selbstständig umzusetzen. Hierbei kann es durchaus zu Abweichungen im Vergleich zur Umsetzung des Bundes kommen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Übertragungswege, Rechnungsempfang im unterschwelligen Bereich, die Pflicht zur Rechnungsstellung sowie die Verwendung weiterer Rechnungsformate.

Die nachfolgende Übersicht, welche laufend aktualisiert wird, gibt zunächst einen Überblick zum aktuellen Umsetzungsstand der Richtlinie 2014/55/EU in Deutschland.

³⁸ Das nachfolgende Kapitel basiert auf eigenen Recherchen der frei im Internet zugänglichen Materialien und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es handelt sich lediglich um einen Überblick, welcher sich bezüglich einzelner Aspekte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einzelner Bundesländer ändern kann und die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wiedergibt. Das Kapitel kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

15.1. Übersicht

<i>Land</i>	<i>Gesetz</i>	<i>Verordnung</i>	<i>Unterschwellenbereich</i>	<i>Ausstellungspflicht</i>
Bund	Ja	Ja	Ja	Ja
Baden-Württemberg	Ja	-	Ja (Ausnahmen)	-
Bayern	Ja	-	Nein	-
Berlin	Ja	-	Ja	-
Brandenburg	Ja	-	?	-
Bremen	Ja	Ja	Ja	Ja
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	Ja	-	Nein	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-
Niedersachsen	Entwurf	-	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	Ja	-	Ja	-
Rheinland-Pfalz	Entwurf	-	-	-
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-

Schleswig-Holstein	Ja	Ja	Ja (Ausnahmen)	Nein-
Thüringen	Ja	-	Ja	-

Ausgehend von obiger Gesamtübersicht sollen die wesentlichen Vorschriften der bereits beschlossenen oder im Entwurf vorliegenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer nachfolgend separat dargestellt werden.

15.2. Baden-Württemberg

Baden-Württemberg	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB, für die nach § 159 Abs. 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständig ist.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden. Eine Ausnahme gilt für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände sowie für Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 GWB den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind. Diese müssen elektronische Rechnungen nur im überschwelligen Vergabebereich empfangen und verarbeiten.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	18. April 2020
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.3. Bayern

Bayern	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB, soweit 1. für sie eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist, 2. sie im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig werden oder 3. dies durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgesehen ist.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Oberschwelliger Vergabebereich entsprechend der Richtlinie.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	18. April 2020
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.4. Berlin

Berlin	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle Auftraggeber im Sinne des § 159 Abs. 2 S. 2 GWB, die dem Land Berlin zuzuordnen sind.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	16. April 2020
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.5. Brandenburg

Brandenburg	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle Auftraggeber im Sinne des § 159 GWB, für die die Vergabekammer des Landes Brandenburg zuständig ist.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Ob die Verpflichtung zum Rechnungsempfang auch für den unterschwelligen Vergabebereich gilt, wird in der Rechtsverordnung geregelt.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	1. April 2020
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.6. Bremen

Bremen	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle öffentlichen Auftraggeber, soweit für sie gemäß § 159 GWB die Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	Für Gebietskörperschaften in Bremen (Land und Stadtgemeinden) tritt das Gesetz am 27. November 2018 und im Übrigen am 27. November 2019 in Kraft.
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Verabschiedet
Besteht eine Rechnungsausstellungspflicht?	Ja
Ab wann besteht die Rechnungsausstellungspflicht	27. November 2020
Welche Ausnahmen gibt es von der Ausstellungspflicht?	Die Verpflichtung gilt nicht für: - Direktaufträge nach der Unterschwellenvergabeverordnung - Rechnungsdaten, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 -3 des Bremischen

	Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind
--	---

15.7. Hessen

Hessen	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle öffentlichen Auftraggeber, soweit für sie gemäß § 159 GWB eine Vergabekammer des Landes Hessen zuständig ist.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Oberschwelliger Vergabebereich entsprechend der Richtlinie.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	18. April 2020
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.8. Niedersachsen

Niedersachsen	
Niedersächsisches E-Rechnungsgesetz – NERG	Status: Entwurf
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle niedersächsischen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	27. November 2019
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.9. Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	1. April 2020
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

15.10. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 GWB, für die nach § 159 GWB die Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden. Hinweis: Die Rechtsverordnung enthält diesbezüglich Ausnahmen (siehe unten).
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	27. November 2018
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Verabschiedet
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	Grundsätzlich ab dem 27. November 2018. Rechnungsempfänger, die keine obersten Landesbehörden sind, müssen die Rechnungen erst ab dem 18. April 2020 empfangen und verarbeiten.

Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Nein. Für Behörden, welche keine Landesbehörden sind sowie für Landrätinnen und Landräte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden, gilt nur der überschwellige Vergabebereich.
Besteht eine Rechnungsausstellungspflicht?	Nein
Besonderheiten	§ 7 (Übergangsbestimmungen) der Rechtsverordnung enthält die Regelung, dass Rechnungen bis zum 26. November 2019 im Datenaustauschstandard ZUGFeRD einzureichen sind.

15.11. Thüringen

Thüringen	
E-Rechnungs-Gesetz	Status: Verabschiedet
Wer ist Auftraggeber im Sinne des E-Rechnungs-Gesetzes?	Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB mit Sitz in Thüringen.
Ist der Rechnungsempfang und die Verarbeitung unabhängig vom Auftragswert?	Der Rechnungsempfang und die Verarbeitung sind unabhängig vom Auftragswert. Sowohl im überschwelligen als auch im unterschwelligen Bereich müssen Rechnungen angenommen und verarbeitet werden.
Ab wann müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeitet werden?	27. November 2019
E-Rechnungs-Verordnung	Status: Noch nicht veröffentlicht

16. VeR Planspiel

Als Leitorganisation der E-Invoicing-Branche hat es sich der **Verband elektronische Rechnung (VeR)** zur Aufgabe gemacht, die Umstellung auf den elektronischen Rechnungsaustausch mit den Behörden für alle Beteiligten – gerade auch für Lieferanten – vorab zu testen und so einfach wie möglich zu gestalten. In Zusammenarbeit mit der zentralen Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) und dem Bundesministerium des Innern (BMI) veranstaltet der VeR ab Herbst 2017 ein umfangreiches Planspiel³⁹ zur systematischen Erprobung der elektrischen Rechnungsstellung mit dem bevorzugten Standard XRechnung. Neben ausgewählten VeR-Mitgliedern (Providern) auf der Senderseite nehmen öffentliche Rechnungsempfänger auf Bundes- und Landesebene als auch aus dem kommunalen Bereich sowie ausgewählte Unternehmen der Privatwirtschaft an der vielversprechenden Simulation teil.

Das VeR Planspiel soll insbesondere den folgenden Fragestellungen nachgehen:

- **Vollständigkeit:** *Kann der Sender die erforderlichen Daten/Informationsbestandteile liefern und enthalten die Nachrichten alle für die Empfänger erforderlichen Daten?*
- **Semantik:** *Versteht der Sender die Semantik der Informationsbestandteile und stehen die Daten an der richtigen Stelle?*
- **Technik:** *Ist der Sender in der Lage, strukturierte Daten zu liefern und ist der Empfänger in der Lage, die Daten technisch zu verarbeiten?*
- **Vertraulichkeit:** *Welchen Kanal nutzen der oder die Sender, um die Rechnung zu verschicken?*

³⁹ Aktuelle Informationen zum Planspiel nebst den Teilnehmern finden sich unter:
<https://www.verband-e-rechnung.org/planspiel>

17. Umsetzungsszenarien und Arbeitshilfen

In diesem Kapitel werden mit den **künftigen Aktualisierungen** des Leitfadens konkrete Beispiele ausgeführt, welche die praktische Umsetzung illustrieren und erleichtern sollen. Ergänzend sind Arbeitshilfen und Checklisten derzeit in Erstellung und ebenso einer Aktualisierung des Leitfadens vorbehalten. Entsprechende Anregungen nehmen die Autoren gerne entgegen.

Mögliche Vorgehensweisen zur Konzeptionierung und Durchführung entsprechen der Projektvorhaben lassen sich insbesondere den entsprechenden Hilfestellungen der **AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung**⁴⁰ sowie des **Deutschen Landkreistages**⁴¹ entnehmen, welche hier im Überblick bzw. auf Gliederungsebene wiedergegeben werden (weiterführende Informationen lassen sich den Publikationen selbst entnehmen).

⁴⁰ AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung, Der organisatorische Weg zur E-Rechnung in der Verwaltungspraxis – Eine Entscheidungshilfe, https://www.awv-net.de/upload/pdf/E-Rechnung/TOP_2_AWV_Handreichung.pdf.

⁴¹ Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 128, Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – Teil 1: Hinweise, Grundlagen, Vorteile, http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/Bd-128.pdf. Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 134, Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – Teil 2: Einführungsstrategie, Umsetzungsschritte, Praxisbeispiele, http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20134.pdf.

AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung, Der organisatorische Weg zur E-Rechnung in der Verwaltungspraxis – Eine Entscheidungshilfe⁴²

1. Frühphase

1.1. Führungsimpuls

1.2. Wissenserwerb

2. Vorbereitungs- und Entscheidungsphase

2.1. Zielbeschreibung für das begleitende Verfahren

2.2. Entscheidung über Struktur und Organisation

2.3. Kompetenzaufbau und -pflege/Schulungskonzept

2.4. Prozessanalyse/IST-Aufnahme

3. Ausführungsphase

3.1. Aufstellung der zu erledigenden Arbeiten

3.2. Regelwerk

3.3. Ressourcenumschichtung

3.4. Prozess vom Rechnungseingang zur Sachbearbeitung

3.5. Von der Sachbearbeitung bis zur Buchung und Auszahlung

3.6. Prozess von der Registratur und Ablage bis zur Rechnungsprüfung/
Vernichtung

⁴² AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung, Der organisatorische Weg zur E-Rechnung in der Verwaltungspraxis – Eine Entscheidungshilfe, https://www.awv-net.de/upload/pdf/E-Rechnung/TOP_2_AWV_Handreichung.pdf.

Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – Teil 2: Einführungsstrategie, Umsetzungsschritte, Praxisbeispiele⁴³

A Konzeptions- und Planungsphase

I Projektplanung

1 Bildung einer Projektgruppe

2 Risikomanagement aufsetzen

3 Kosten-/Zeitplanung erstellen

B Projektvorbereitung

I IST-Analyse

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2 Haushaltsrechtliche Regelungen bleiben bestehen

3 Allgemeine Datenschutzvorschriften

II SOLL-/Zielzustand für den Workflow erarbeiten

1 Rechnungseingangskanäle festlegen

2 Rollen-/Berechtigungskonzept (inkl. Lese- und Prüfrechte)

3 Signaturen

4 Finanzbuchhaltung

⁴³ Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 134, Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – Teil 2: Einführungsstrategie, Umsetzungsschritte, Praxisbeispiele, http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20134.pdf.

5 Wertgrenzen
C Umsetzungsphasen
I Anpassung der Geschäftsprozesse
II Einbindung anderer EDV-Fachverfahren
III Besondere Fälle des Datenschutzes
IV Revisionssichere Archivierung

18. Technischer Anhang

Die Europäische Norm EN 16931 setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:⁴⁴

EN 16931-1	Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung
EN 16931-2	Liste der Syntaxen, die die EN 16931-1 erfüllen
EN 16931-3-1	Methodologie für die Umsetzung der Kernelemente einer elektronischen Rechnung in eine Syntax
EN 16931-3-2	Umsetzung in die Syntax ISO/IEC 19845 (UBL 2.1) Rechnung und Gutschriftsanzeige
EN 16931-3-3	Umsetzung in die Syntax UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B
EN 16931-3-4	Umsetzung in die Syntax UN/EDIFACT INVOIC D16B
EN 16931-4	Leitfaden über die Interoperabilität elektronischer Rechnungen auf der Übertragungsebene
EN 16931-5	Leitfaden über die Verwendung von branchen- oder länder-spezifischen Erweiterungen der EN 16931-1 einschließlich einer im realen Umfeld einzusetzenden Methodik
EN 16931-6	Ergebnis der Prüfung von EN 16931-1 auf deren praktische Anwendbarkeit durch einen Endnutzer

⁴⁴ Vgl. dazu: https://standards.cen.eu/dyn/www/?p=204:32:0:::FSP_ORG_ID,FSP_LANG_ID:1883209,25&cs=126F1BD BC8D6D6141F550EB578B4A9CF4.

Folgende Informationen und Arbeitshilfen betreffend den Standard XRechnung finden sich auf den entsprechenden Seiten der KoSIT:

Versionen	Die jeweils aktuelle Version des Standards XRechnung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen-14747
Test Suite	Die Test Suite umfasst folgende Bestandteile: • Leitfaden zur XRechnung-Testsuite, • Testfälle in den Darstellungsformen Excel (thematisch geordnete Excel-Mappen mit den Testfällen und ihren Daten im Detail) sowie XML (die Testfälle und die dazugehörigen Daten in einem maschinenlesbaren XML-Format) • Referenznachrichten zu den Testfällen im XML-Format basierend auf den Syntaxen UBL und UN/CEFACT Die Test Suite ist unter folgendem Link abrufbar: https://github.com/itplr-kosit/xrechnung-testsuite
Prüftool	Das Prüftool ist ein Programm, welches XML-Dateien (Dokumente) in Abhängigkeit von ihren Dokumenttypen gegen verschiedene Validierungsregeln (XML-Schema und Schematron) prüft und das Ergebnis zu einem Konformitätsbericht (Konformitätsstatus valid oder invalid) mit einer Empfehlung zur Weiterverarbeitung (accept) oder Ablehnung (reject) aggregiert. Das Prüftool selbst ist fachunabhängig und kennt keine spezifischen Dokumentinhalte noch Validierungsregeln. Diese werden im Rahmen einer Prüftool-Konfiguration definiert, welche zur Anwendung des Prüftools erforderlich ist. Das Prüftool ist unter folgendem Link abrufbar: https://github.com/itplr-kosit/validator

XRechnung Prüftool-Kon- figuration	Eine eigenständige Konfiguration für den Standard XRechnung für das Prüftool kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://github.com/itplr-kosit/validator-configuration-xrechnung
XRechnung Codelisten	Codelisten zur XRechnung Version 1.1 können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen-14747

Ausgewählte Literatur

- AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung, Der organisatorische Weg zur E-Rechnung in der Verwaltungspraxis – Eine Entscheidungshilfe (https://www.awv-net.de/upload/pdf/E-Rechnung/TOP_2_AWV_Handreichung.pdf)
- Dopatka, Das Steuerungsprojekt des IT-Planungsrats zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/55/EU, in: AWV Informationen, Spezial 3/2016, Der Weg zur E-Rechnung in der Verwaltungspraxis, S. 5-8.
- Groß/Brand/Heinrich, Die GoBD in der Praxis (<https://www.psp.eu/artikel/179/die-gobd-in-der-praxis-ein-leitfaden-fuer-die-unternehmenspraxis/>)
- Groß/Hamburg, Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen beschlossen (<https://www.psp.eu/artikel/298/verordnung-ueber-die-elektronische-rechnungsstellung-im-oeffentlichen-auftragswesen-beschlossen/>)
- Groß/Hamburg, Entwurf einer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vorgelegt, Versorgungswirtschaft 2017, S. 266
- Groß, Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom Bundestag verabschiedet (<https://www.psp.eu/artikel/82/entwurf-eines-gesetzes-ueber-die-elektronische-rechnungsstellung-im-oeffentlichen-auftragswesen-vom-bundestag-verabschiedet/>)

- IT-Planungsrat, Ergebnisbericht zum Prüfauftrag des IT-Planungsrats: Einheitliche Webservices im Kontext der elektronischen Rechnung vom 21. Februar 2018
(https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/25_Sitzung/116_I_eRechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Referenzprozesse zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen im Standard XRechnung für die deutsche Verwaltung, Version 1.0, Fassung vom 23 März 2017
(https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/dokumentation_Dtl-Referenzprozesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Raack, Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen des Bundes für Annahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen (eRechnung), in: AWV Informationen, Spezial 3/2016, Der Weg zur E-Rechnung in der Verwaltungspraxis, S. 17-19.
- Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 128, Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – Teil 1: Hinweise, Grundlagen, Vorteile
(<http://www.kreise.de/cms1/images/stories/publikationen/Bd-128.pdf>)
- Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 134, Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – Teil 2: Einführungsstrategie, Umsetzungsschritte, Praxisbeispiele
(<http://www.kreise.de/cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20134.pdf>)

Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien

- Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**Richtlinie 2014/55/EU**) vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, ABl. L 133, S. 1
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (**E-RechG**) vom 4. April 2017, BGBl. I 2017, S. 770
- Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (**E-RechV**) vom 13. Oktober 2017, BGBl. I 2017, S. 3555
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (**E-GovG**) vom 25. Juli 2013, BGBl. I 2013, S. 2749, zuletzt geändert am 5. Juli 2017, BGBl. I 2017, 2206
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) in der Fassung vom 26. Juni 2013, BGBl. I 2013, S. 1750, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017, BGBl. I 2017, S. 3618
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (**UVgO**) vom 2. Februar 2017, BAnz AT 7. Februar 2017 B1, zuletzt geändert am 8. Februar 2017, BAnz AT 8. Februar 2017 B1
- Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (**OZG**) vom 14. August 2017, BGBl. I 2017, S. 3122
- Abgabenordnung (**AO**) in der Fassung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I 2002, S. 3866, BGBl. I 2003, S. 61, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, BGBl. I 2017, S. 2745

- Umsatzsteuergesetz (**UStG**) in der Fassung vom 21. Februar 2005, BGBl. I 2005, S. 386, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, BGBl. I 2017, S. 2745
- Bundeshaushaltsordnung (**BHO**) vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert am 14. August 2017, BGBl. I S. 3122
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**), BMF v. 14. November 2014 – IV A 4 – S 316/13/10003, BStBl. I 2014, S. 1450
- Umsatzsteuer; Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, BMF v. 2. Juli 2012 – IV D 2 - S 7287- a/09/10004 :003, BStBl. I 2012, S. 726.
- Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (**GDPU**), BMF v. 16. Juli 2001 – IV S 2 - S 0316 - 36/01, BStBl. I 2001, S. 415
- Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (**GoBS**), BMF v. 7. November 1995 – IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl. I 1995, S. 738
- Drucksache des Landtags Baden-Württemberg 16/4537 vom 24. Juli 2018: Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg
- Gesetz zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht, Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018, Ausgabe Nr. 9, 24. Mai 2018
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vom 20. März 2018, Bremisches Gesetzblatt 2018, S. 44

- Drucksache des Landtags Hessen 19/6403 vom 11. Mai 2018: Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten
- Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe Nr. 18, 21. Juli 2018
- Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 6, 27. April 2017
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Ausgabe Nr. 5, 23. Mai 2018

Impressum

Herausgeber:

Peters, Schönberger & Partner mbB
Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, Internet: www.psp.eu

Der Leitfaden gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Leitfaden kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Leitfaden betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.